

**Friedhofsgebührensatzung
für die Katholische Kirchengemeinde
St. Cäcilia in Bösel, Am Kirchplatz 32, 26219 Bösel**

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde und seiner Einrichtungen werden gemäß § 32 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage).

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - 2. wer den Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt, sowie
 - 3. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person gemäß § 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Inanspruchnahme der Dienstleistung. Näheres kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen geregelt werden.
- (2) Die Katholische Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief oder in Textform bekanntgegeben.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Bareinzahlung oder durch Banküberweisung.
- (5) Die Benutzung des Friedhofs und die Erbringung von Leistungen kann von der vorherigen Zahlung festgesetzter Gebühren oder der Leistung von Sicherheiten

abhängig gemacht werden. Abweichend von Absatz 3 sind die Gebühren sofort fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und gesondert im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %, Stand 2025).

§ 5 Rücknahme von Anträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen gerichteten Antrags können, falls mit der Inanspruchnahme oder mit den sachlichen Vorbereitungen der Amtshandlung bereits begonnen ist, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, bis zu 50 v. H. der Gebühren erhoben werden.

§ 6 Erstattung

Eine Erstattung gezahlter Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe eines Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Justizgesetzes sowie der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 9 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung am **01.01.2026** in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen und entgegenstehende Vorschriften über die Gebühren außer Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt bestehende Nutzungsrechte werden die Gebühren für die Restlaufzeit berechnet und beschieden. Näheres kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

- (3) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Satzung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel, Am Kirchplatz 32 zu den üblichen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel (www.Kirche-in-Boesel.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung in einem Schaukasten an der Kirche St. Peter und Paul, Hauptstraße 20, 26219 Bösel und auf dem Friedhof Bösel, Auf dem Rahe 4, 26219 Bösel der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel, Am Kirchplatz 32, 26219 Bösel für einen Zeitraum von drei Wochen zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) Ein Auszug der Friedhofsgebührensatzung wird in einem Schaukasten auf dem Friedhof Bösel und bei der Kirche St. Peter und Paul zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsgebührensatzung einschließlich der dazugehörigen Anlage Gebührentarif zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Anlage Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel

(Kalkulationstabellen liegen im Pfarrhaus aus)

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kath. Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kath. Kirchengemeinde folgende Gebühren.

§ 1 Bestattungsgebühr und Sonstige

(1) Gebühr für die Aushebung und Verfüllung der Grabstelle und damit verbundener weiterer Leistungen

• Gebühr für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen in einer Erdwahlgrabstätte	635,10 €
• Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einer Erdreihenrasengrabstätte	620,80 €
• Gebühr für die Bestattung einer Leiche eines Kindes in einer Erdwahlgrabstätte	446,60 €
• Gebühr für die Urnenbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	128,80 €
• Gebühr für die Urnenbestattung in einer Urnenreihenrasengrabstätte	114,50 €

(2) Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle

• Nutzung der Friedhofskapelle (Beerdigungstag/Aussegnung)	255,60 €
• Nutzung der Friedhofskapelle für Rosenkranzgebet/Lichterandacht nicht am Beerdigungstag	21,30 €

(3) Gebühren für die Nutzung der Abschiedsräume

• Nutzung der Abschiedsräume für 1 Tag	73,50 €
• Nutzung der Abschiedsräume für 2 Tage	147,10 €
• Nutzung der Abschiedsräume für 3 Tage	220,60 €
• Nutzung der Abschiedsräume für 4 Tage	294,10 €
• Nutzung der Abschiedsräume für 5 Tage	367,70 €
• Nutzung der Abschiedsräume für 6 Tage	441,20 €
• Nutzung der Abschiedsräume für 7 Tage	514,70 €
• Nutzung der Abschiedsräume für 8 Tage	588,30 €

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

a) Erdwahlgrabstätten

• für 25 Jahre mit 1 Grabstelle	192,70 €
• für 25 Jahre mit 2 Grabstellen	349,70 €
• für 25 Jahre mit 3 Grabstellen	506,60 €
• für 25 Jahre mit 4 Grabstellen	663,60 €
• für 25 Jahre mit 5 Grabstellen	820,50 €
• für 25 Jahre mit 6 Grabstellen	977,40 €
• für 25 Jahre mit 8 Grabstellen	1.291,30 €

b) Urnenwahlgrabstätten

• für 20 Jahre mit 1 Grabstelle	111,00 €
• für 20 Jahre mit 2 Grabstellen	193,40 €

c) Einheitlich gestaltete, pflegelose Grabstätten

(einschl. der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie der Kosten für eine einheitliche Grabplatte, s. § 18 Friedhofsordnung)

• Erdreihenrasengrabstätten für 25 Jahre	820,50 €
• Urnenreihenrasengrabstätten für 20 Jahre	452,70 €

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:

Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

§ 3 Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Jährliche Gebühr für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs je Grabstätte und Jahr.

Erfolgt der Erwerb des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben wird.

(1) Erdwahlgrabstätten

• mit 1 Grabstelle	30,70 €
• mit 2 Grabstellen	54,10 €
• mit 3 Grabstellen	77,50 €
• mit 4 Grabstellen	100,90 €
• mit 5 Grabstellen	124,30 €
• mit 6 Grabstellen	147,80 €
• mit 8 Grabstellen	194,60 €

(2) Urnengrabstätten

• mit 1 Grabstelle	25,30 €
• mit 2 Grabstellen	43,40 €

(3) Einheitlich gestaltete, pflegelose Grabstätten

• Erdreihenrasengrabstätten	30,70 €
• Urnenreihenrasengrabstätten	25,30 €

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Für das nachträgliche Einsetzen einer Steineinfassung:

• Kosten pro Stein	64,00 €
--------------------	---------

(2) Gebühr für Orgelspielen

• durch einen gestellten Organisten der Gemeinde	45,00 €
--	---------

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührensatzung:

Bösel, den 26.11.2025

(Ort) (Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. Cäcilia in Bösel

Der Kirchenausschuss



Viktor Jäger - K. Dech.

Kirchenausschussvorsitzende(r)/
stellv. Kirchenausschussvorsitzende(r)

Kenni L. P.

Kirchenausschussmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Vechta, 01.12.2025

Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial

i. V.

Wendkamp

Justitiar

